

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

# Allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten der Albert Ziegler GmbH

Albert-Ziegler-Straße 1  
89537 Giengen / Brenz  
Tel.: 07322 951-199  
[www.ziegler.de](http://www.ziegler.de)

## Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>Änderungsübersicht</u> .....	3
<u>2</u>	<u>Abkürzungsverzeichnis</u> .....	4
<u>3</u>	<u>Vorwort</u> .....	5
<u>4</u>	<u>Grundsätzliches</u> .....	6
<u>5</u>	<u>Ansprechpartner</u> .....	6
<u>6</u>	<u>Lieferanschrift</u> .....	6
<u>7</u>	<u>Warenannahmezeiten</u> .....	6
<u>8</u>	<u>Incoterms</u> .....	7
<u>9</u>	<u>Termintreue</u> .....	7
<u>10</u>	<u>Fehlerhafte Lieferungen</u> .....	7
<u>11</u>	<u>Verpackungsvorschriften</u> .....	7
<u>11.1</u>	<u>Allgemeine Anforderungen an die Verpackung</u> .....	7
<u>12</u>	<u>Gefahrgut</u> .....	8
<u>13</u>	<u>Zulässige Verpackungsmaterialien</u> .....	9
<u>14</u>	<u>Maße und Gewichte der Verpackungen</u> .....	10
<u>14.1</u>	<u>Gewichte:</u> .....	10
<u>14.2</u>	<u>Maße:</u> .....	10
<u>15</u>	<u>Ladehilfsmittel</u> .....	10
<u>16</u>	<u>Zugelassene Verpackungsarten</u> .....	11
<u>16.1</u>	<u>Arten der Ladehilfsmittel</u> .....	11
<u>16.1.1</u>	<u>Paletten</u> .....	11
<u>16.1.2</u>	<u>Aufbau einer Ladeeinheit</u> .....	12
<u>16.1.3</u>	<u>Ladungssicherung auf einer Ladeeinheit</u> .....	13
<u>16.1.4</u>	<u>Karton / Paket</u> .....	14
<u>17</u>	<u>Allgemeine Anforderungen bei Anlieferungen von Blech</u> .....	15
<u>18</u>	<u>Sonderverpackungen</u> .....	15
<u>19</u>	<u>Transportschaden</u> .....	15
<u>20</u>	<u>Anlieferungsprozess</u> .....	15
<u>21</u>	<u>Kennzeichnung der Ware</u> .....	16
<u>22</u>	<u>Der Warenanhänger muss folgende Angaben enthalten:</u> .....	16
<u>23</u>	<u>Lieferschein</u> .....	17
<u>24</u>	<u>Frachtbrief</u> .....	18
<u>25</u>	<u>Weitere Dokumente</u> .....	18
<u>26</u>	<u>Warenursprung mit Präferenzen</u> .....	18
<u>27</u>	<u>Routing Order</u> .....	19
<u>28</u>	<u>Bauteilkennzeichnung</u> .....	19
<u>29</u>	<u>Ausnahmeregelung</u> .....	19
<u>30</u>	<u>Schlussbestimmung</u> .....	19
<u>31</u>	<u>Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten</u> .....	20
<u>31.1</u>	<u>Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen</u> .....	20
<u>31.1.1</u>	<u>Nicht tauschbare Euro-Gitterboxen:</u> .....	20
<u>31.1.2</u>	<u>Aufschriftentafel bei Gitterboxen</u> .....	23
<u>31.2</u>	<u>Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten</u> .....	24
<u>31.2.1</u>	<u>Nicht tauschbare Europaletten:</u> .....	24





### **3 Vorwort**

In dieser allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschrift (ALV) wollen wir allen Lieferanten unsere Anforderungen und die Art und Weise der Materialanlieferung, Kennzeichnung, Verpackung mitteilen.

Die Vorschrift soll als verständlicher und praxisorientierter Leitfaden dienen. Sie ist unabhängig von den vereinbarten Lieferkonditionen verbindlicher Bestandteil der Bestellung oder des Lieferabrufes.

Für eine erfolgreiche und gute Zusammenarbeit werden die Prozesse zusammen mit dem Lieferanten kontinuierlich analysiert und wenn notwendig verbessert.

Sie als Lieferant unterstützen die Albert Ziegler GmbH (AZG) mit der Einhaltung dieser Vorschrift nicht nur im Umweltschutz, sondern auch bei der Gewährleistung reibungsloser Abläufe und kontinuierlicher Verbesserung.

Sie als Lieferant tragen die Verantwortung für die Einhaltung und Umsetzung der Vereinbarungen.

Die eingehenden Lieferungen werden hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften geprüft und bewertet (*WE-Bericht*). Spezielle Vereinbarungen, die im Laufe der Geschäftsbeziehung vereinbart werden, sind ebenfalls einzuhalten. Diese haben im Zweifel Vorrang vor den Liefer- und Verpackungsvorschriften.

Die AZG behält sich vor, artikelspezifische Verpackungsvorschriften mit dem Lieferanten zu vereinbaren. Notwendige Abweichungen müssen ausdrücklich mit der AZG vereinbart werden und bedürfen der Schriftform. Ein Verstoß gegen die vereinbarten Vorschriften führt zu einer Reklamation in Form eines Mängelprotokolls, welches in Ihre Lieferantenbeurteilung einfließt. Die AZG behält sich vor, die Kosten, die aufgrund von Nichtbeachtung der Vorschriften entstehen, sowie eventuell resultierende Bearbeitungsgebühren weiter zu belasten.

Frühere Versionen der Transport-, Anliefer- und Verpackungsvorschriften verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

## 4 Grundsätzliches

In dem vorliegenden Dokument sind die generellen Anforderungen definiert, welche ein Lieferant zu erfüllen hat. Das Ziel ist eine erfolgreiche Zusammenarbeit zu ermöglichen. Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bildet eine funktionierende Kommunikation. Können Lieferungen bzw. Termine nicht eingehalten werden, so muss die AZG unverzüglich darüber informiert werden. Die Richtlinien sind zwingend zu beachten. Verstöße fließen in die Lieferantenbewertung ein. Lieferungen an die AZG haben mit den vereinbarten allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschriften für Lieferanten (ALV) zu erfolgen. Die allgemeine ALV ergänzt die Einkaufsbedingungen der AZG. Werden die Richtlinien der ALV nicht eingehalten, behält sich die AZG vor, die entstehenden Kosten dem Lieferanten zu belasten.

## 5 Ansprechpartner

Ihr Ansprechpartner für die allgemeinen Liefer- und Verpackungsvorschriften:

### Logistik

Albert Ziegler GmbH  
Herr Lock – Leiter Logistik  
Albert-Ziegler-Straße 1  
89537 Giengen an der Brenz  
Tel.: +49 7322 951-199  
E-Mail: [slock@ziegler.de](mailto:slock@ziegler.de)

Bei Änderungen der ALV wird der Lieferant informiert.

## 6 Lieferanschrift

Albert Ziegler GmbH  
Memminger Straße 44  
89537 Giengen an der Brenz

Abladestelle: Technischer Wareneingang über Tor 3

Die exakte Lieferanschrift ist aus der jeweiligen Bestellung zu entnehmen. Die Abladestellen und Werke können variieren und sind zu beachten.

Wird die Ware an einem falschen Standort abgeladen, werden die zusätzlich anfallenden Kosten für den Werksverkehr dem Lieferanten berechnet.

## 7 Warenannahmezeiten

Montag bis Donnerstag: 07:00 – 11:30 Uhr  
12:50 – 14:30 Uhr  
Freitag: 07:00 – 11:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Warenannahme statt!

## **8 Incoterms**

Die Lieferbedingungen, International Commercial Terms (Incoterms) sind einheitliche internationale Regeln zur Auslegung von handelsüblichen Vertragsformeln.

Sie regeln den Kosten- und Gefahrenübergang von Ort und Zeitpunkt an dem der Verkäufer die Ware an den Käufer übergibt.

Die Incoterms sind Bestandteil der Lieferbedingungen zwischen dem Lieferant und der Albert Ziegler GmbH gemäß den Einkaufsbedingungen.  
Sehen Sie dazu bitte unter VERKAUFS-, LIEFER- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN die Einkaufsbedingungen auf unserer Homepage <https://www.ziegler.de>

## **9 Termintreue**

Sehen Sie dazu bitte unter VERKAUFS-, LIEFER- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN die Einkaufsbedingungen auf unserer Homepage <https://www.ziegler.de>

## **10 Fehlerhafte Lieferungen**

Sehen Sie dazu bitte unter VERKAUFS-, LIEFER- UND EINKAUFSBEDINGUNGEN die Einkaufsbedingungen auf unserer Homepage <https://www.ziegler.de>

## **11 Verpackungsvorschriften**

### **11.1 Allgemeine Anforderungen an die Verpackung**

- a) Die Teile müssen frei von jeglicher Verunreinigung sein.
- b) Kleinteile dürfen nicht lose im Karton verpackt werden sondern zusätzlich in einem PE-Beutel.
- c) Besteht ein Artikel aus mehreren Teilen (nicht montierte Baugruppen oder Sets), so ist er komplett in einer Verpackungseinheit zu verpacken.
- d) Kartonagen dürfen nicht mit Metallklammern (Verletzungsrisiko) sondern müssen mit Klebeband verschlossen werden.
- e) Ist die Ware nicht stapelfähig, so ist diese mit einem entsprechenden Aufdruck zu versehen. Dieser muss dauerhaft und deutlich sichtbar an jedem betreffenden Packstück angebracht werden.
- f) Die Transport- und Ladungssicherung ist unter Berücksichtigung der auftretenden Belastungen (Stößen, Vibration, Druck, klimatische Einflüsse und Umwelteinflüssen wie Feuchtigkeit, Staub und Schmutz) zu wählen und muss den Belastungen der vorgesehenen Beförderungsart gerecht werden.
- g) Der Lieferant ist verpflichtet für eine ausreichende und transportgerechte Verpackung zu sorgen, damit beim Transport sowie beim Be- und Entladen keinerlei Schäden auftreten können. Durch die Verpackung muss ein Schutz der Teile vor mechanischer Beschädigung und Korrosion gewährleistet werden.
- h) Zur Senkung des Beschädigungsrisikos dürfen Materialien (Bleche/Langgüter) nicht über die Verpackungseinheit hinausstehen.

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

- i) Die Ladehilfsmittel müssen in Bezug auf Sauberkeit, Trockenheit und Sicherheit in Ordnung sein.
- j) Kanten, Ecken und Bolzen dürfen die Oberfläche der angrenzenden Teile nicht beschädigen.
- k) Alle Teile müssen berührungsfrei sein, d. h. mit Schaumfolie oder Karton verpackt werden.
- l) Alle lackierten oder pulverbeschichteten Teile sind mit dem Einkauf in einer gesonderten, artikelspezifischen Verpackungsvorschrift abzustimmen. Ziel ist eine auf dem Material (Sichtteilen) aufgebrauchte Schutzfolie gegen Beschädigungen anzubringen.
- m) Ladehilfsmittel und Verpackungen sind so auszulegen, dass ein ausreichender Transportschutz bei gleichzeitig minimalem Verpackungseinsatz gewährleistet ist. Das Füllmaterial muss auf ein Minimum reduziert werden.
- n) Die Kapazitäten sollen effizient genutzt und rationale Ladeeinheiten gebildet werden. (siehe Kapitel Maße und Gewichte der Verpackung)
- o) Eine günstige Warenentnahme sowie eine problemlose Endladbarkeit der Transportfahrzeuge durch Flurförderzeuge muss gewährleistet sein.
- p) Es soll eine effektive Handhabung ermöglicht werden, so dass kein zusätzliches Umpacken für die Einlagerung oder für die Verwendung in der Produktion nötig ist.
- q) Musterartikel und Erstmuster sind gesondert anzuliefern und sind eindeutig zu kennzeichnen. Der Empfänger muss eindeutig identifizierbar sein.
- r) Die Artikel müssen gekennzeichnet sein. Bei Laserteilen ist die Artikelnummer lt. Zeichnung einzugravieren.
- s) Die Ware muss sortenrein im jeweiligen Transportbehälter angeliefert werden.
- t) Mischgebände sind im Ausnahmefall zulässig. Die Teile müssen gut sichtbar und ausreichend gekennzeichnet sein.
- u) Lieferungen eines Versandtages sind zu einer Lieferung zusammenzufassen, wenn sie für die gleiche Lieferadresse bestimmt sind.
- v) Teile, die speziell verpackt an Ihre Firma geliefert werden, müssen auch in der gleichen Art und Weise zurückgesendet werden.
- w) Verpackungen müssen den in Deutschland und der EU geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen.
- x) Verpackungen müssen grundsätzlich recyclingfähig sein.
- y) Für Schäden und Aufwendungen, die durch Verpackung verursacht werden, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, haftet der Absender.

## 12 Gefahrgut

Unter den Begriff Gefahrgut werden alle Stoffe und Gegenstände gefasst, die beim Transport für Mensch und Umwelt gefährlich werden können.

Für den Transport gefährlicher Güter sind die gesetzliche Vorschriften zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung einzuhalten.



Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

Gefahrgut muss auf der Außenverpackung deutlich als solches gekennzeichnet sein, und zwar mit Symbolen in der Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats, dessen Seiten mindestens 10 cm lang sind. Mindestens zwei Kennzeichnungen sind erforderlich: die UN-Nummer und die Gefahrenklasse des Transportgutes. Außerdem muss gegebenenfalls eine genaue Beschreibung des versandten Gefahrgutes beiliegen.

Für jede Gefahrenklasse gibt es entsprechende Verpackungsvorschriften, für deren Einhaltung der Absender haftet.

Die ADR-Vorschriften, das europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, enthält besondere Vorschriften für den Straßenverkehr hinsichtlich Verpackung, Ladungssicherung und Kennzeichnung von Gefahrgut.

### 13 Zulässige Verpackungsmaterialien

	Zulässig	Unzulässig
<b>Papier/ Karton/ Pappe</b>	Von papierproduktionsschädlichen Stoffen freie Papiere: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zellstoffprodukte</li> <li>• Altstoffprodukte</li> <li>• Wellpappe mit Recyclingzeichen</li> <li>• VCI-Papier mit Recyclingzeichen*</li> <li>• Wasserlösliches Papier-Selbstklebend</li> <li>• Wasserlösliches Nassklebeband</li> </ul>	Papiere und Pappen mit wasserunlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitumenpapier /-pappe</li> <li>• Unverträgliche Klebstoffe</li> <li>• Wachs- und Paraffinprodukte</li> <li>• Ölpapier</li> </ul>
<b>Korrosionsschutzpapier</b>	VCI-Papiere, die nachweislich gemeinsam mit Papier/ Pappe stofflich verwertbar sind	Papier mit unverträglichen Beimengungen, unverträglich imprägniertes oder getränktes Papier (z.B. Bitumen, Öl-, Wachspapier)
<b>Kunststoffe</b>	Formteile: PE, PP, ABS, PS VCI-Kunststoff-Folien Schutzkappen: PE Folien: PE (auch Luftpolsterfolien) Schaumstoffe: PE, PP, PS Umreifungsbänder: PP, PET Kennzeichnung nach DIN 6120	Kunststoffgemische bzw. Verbundwerkstoffe Gummiverbindungen
<b>Metalle</b>	Stahl Aluminium	Verzinnte, verzinkte und lackierte Metalle (z.B. Weißblech) Stahlband
<b>Holz</b>	Ungetränktes, unbehandeltes Massiv- und Sperrholz. Holzwolle	Spanplatten; behandeltes, beschichtetes, imprägniertes oder lackiertes Holz

<b>Füllmaterialien</b>	Wellpappe, Papier, PE Luftpolsterbeutel	Chips aus pflanzlichen Produkten oder aus Styropor
<b>Packhilfsmittel</b>	Papiere oder Pappe, Aufkleber oder Taschen für Versandpapiere müssen rückstandsfrei entfernt werden können	Klebe-/ Packbänder sowie Etiketten dürfen die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken
* eine zusätzliche Anwendung von Konservierungsöl ist nicht zulässig		

Auf die Verbots- und Schadstofflisten nach der REACH-Verordnung wird verwiesen.

Die Verpackung ist unter ökonomischen und ökologischen Aspekten zu wählen.

Wir verweisen auf unsere Umweltpolitik, welche auf unserer Homepage eingesehen werden kann.

## 14 Maße und Gewichte der Verpackungen

### 14.1 Gewichte:

Es sind folgende maximal zulässigen Bruttogewichte einzuhalten, unabhängig vom Verpackungstyp:

- Einzelpackstücke, die manuell bewegt werden: max. 15 kg
- Ladeeinheiten/Paletten: max. 900 kg
- Ladeeinheiten/Gitterboxen max. 1000 kg

### 14.2 Maße:

Höchstmaß der Grundfläche max. 80 x 120 cm (Euro-Palettenmaß)

Jede Kartongrundfläche muss mit dem Euro-Palettenmaß kompatibel sein. Folgende Kartongrundflächenmaße sind zulässig:

- - 80 x 120 cm
- - 80 x 60 cm
- - 60 x 40 cm
- - 30 x 40 cm
- - 20 x 30 cm
- - 10 x 15 cm

Die Kartonmaße sind so zu gestalten, dass diese vollständig befüllt sind, das Kartongewicht jedoch nicht überschritten wird.

Palettenhöhe  $\leq$  120 cm

## 15 Ladehilfsmittel

Alle Ladehilfsmittel, die für den Versand an die AZG verwendet werden, müssen grundsätzlich einen einwandfreien und unbeschädigten (analog tauschfähigen) Zustand aufweisen. Die Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit sind dem Kapitel Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten zu entnehmen.

## 16 Zugelassene Verpackungsarten

### 16.1 Arten der Ladehilfsmittel

Anlieferungen haben ausschließlich auf den nachfolgend aufgeführten Ladehilfsmitteln zu erfolgen:

Euro-Palette (DIN 15146) Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]

Euro-Gitterbox Abmessung (LxBxH): 1240x835x970 [mm]

Einwegpalette Abmessung (LxBxH): 1200x800x144 [mm]

(Tragkraft: 900 kg; Ausführung analog Euro-Palette)

Sonderformate müssen mit einer artikelspezifischen Verpackungsvorschrift definiert werden.

Die Abmessungen des Ladehilfsmittels (1200mm x 800 mm) dürfen nicht überschritten werden. Sollten Ladehilfsmittel oder Verpackungen verwendet werden müssen, die die oben genannten Maße überschreiten, so bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch die AZG.

Das passende Ladehilfsmittel ist aufgrund von Größe, Gewicht, Form und Empfindlichkeit auszuwählen.

#### 16.1.1 Paletten

Euro-Palette: 1200 x 800 x 144 mm

Reguläres Gewicht: 900 kg

Sind die Euro-Paletten in einem einwandfreien Zustand, so werden diese getauscht. Beschädigte Euro-Paletten werden als Einwegpalette verwendet. Die Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit sind dem Kapitel Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten zu entnehmen.

Einwegpaletten 1200 x 800 mm

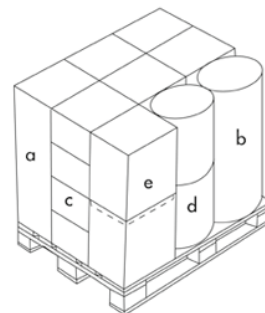
Bei Paletten ist auf eine ausreichende Größe zu achten, damit die Ware ohne Überstände angeliefert wird.

Es muss für eine ausreichende Fixierung auf und mit der Palette gesorgt werden.

Die Artikel sind zu einer Einheit zusammen zu fassen und dementsprechend zu sichern (rutschfeste Lagen).

Handelt es sich im Ausnahmefall um eine Mischpalette, darf nur Ware vom gleichen Werk, Anlieferadresse, und Abladestelle auf eine Ladeinheit. Die Artikel müssen ausreichend gekennzeichnet werden. Eine vorherige Freigabe von der AZG ist erforderlich.

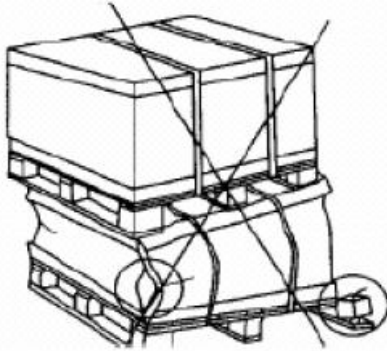
Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3
Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3
Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3
Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3
Artikel 1	Artikel 2	Artikel 3



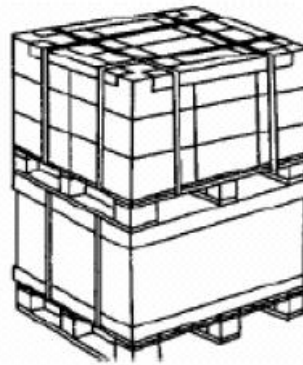
### 16.1.2 Aufbau einer Ladeinheit

Setzt sich eine Ladeinheit aus kleineren Verpackungseinheiten zusammen, so müssen diese auf die in Kapitel „Maße und Gewichte der Verpackung“ definierten Abmessungen abgestimmt sein. Die Stapelfähigkeit der Ladeinheit muss gewährleistet bleiben. Die einzelnen Verpackungseinheiten sind so zu sichern, dass sie bei der Bildung von Ladeeinheiten nicht verrutschen können. Kann durch die Liefermenge weniger als eine vollständige Lage aufgebracht werden, so muss diese Lage mit zulässigen Füllstoffen ergänzt werden.

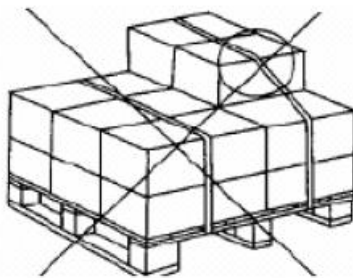
a) Stapelfähigkeit von Ladeeinheiten:



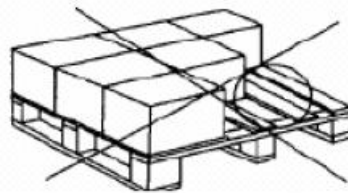
falsch



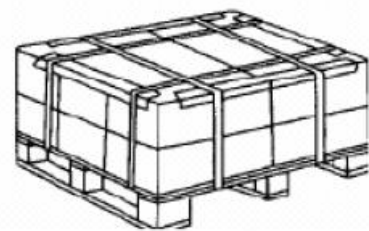
richtig



falsch



falsch



richtig

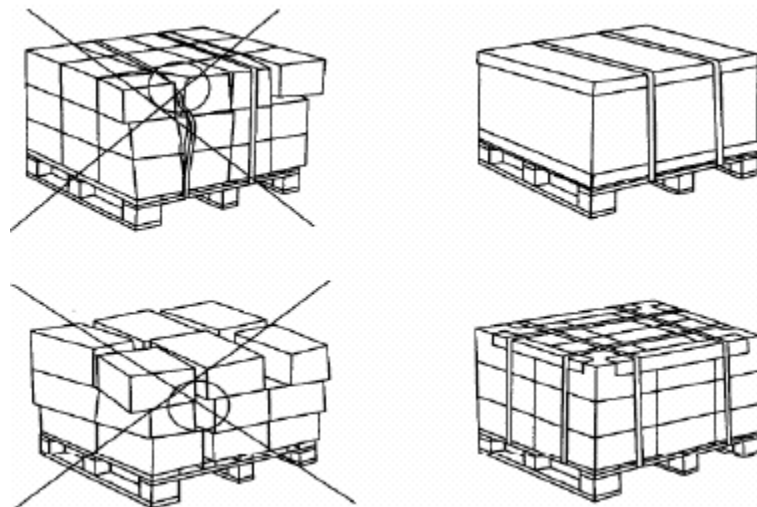
### 16.1.3 Ladungssicherung auf einer Ladeinheit

Die Ladungssicherung auf einer Ladeinheit (Euro-Palette) ist mindestens durch:

- a) einen Palettenabschlussdeckel (Stülpdeckel) oder Schrumpfhauben
- b) Stretchfolien
- c) Umreifung mit Kunststoffband (2fach oder 4fach) unter Verwendung von Kantenschützern vorzunehmen.

Das Grundmaß der Ladeinheiten (1200 x 800 mm) darf durch Packgut und Ladeinheiten nicht überschritten werden. Ladeinheiten sind so zu sichern, dass die Transportverpackungen beim Transport nicht verrutschen können.

Das Einschneiden von Umreifungsbändern in Kartonagen ist unzulässig und durch den Einsatz von Kantenschutzwinkeln zu vermeiden. Bei der Entnahme von Teilmengen einer Ladeinheit muss sichergestellt werden, dass die Stabilität der Restmenge gewährleistet ist.



Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

### Gitterboxen

Euro-Gitterbox: 1200x835x970 mm

Maximales Gewicht: 1.000 kg.

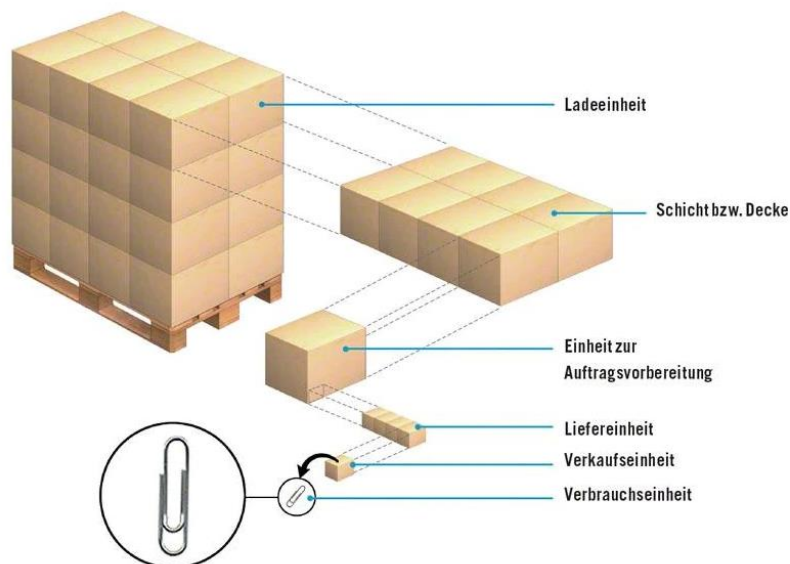
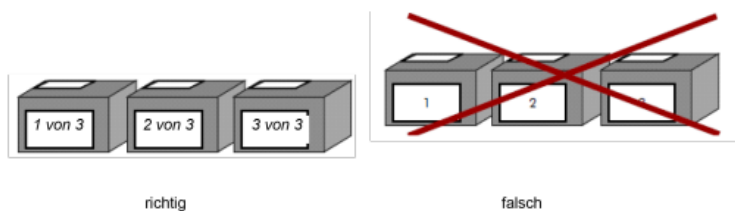
Die Euro-Gitterboxen müssen so gefüllt werden, dass sie gestapelt werden können.

Sind die Gitterboxen in einem einwandfreien Zustand, so werden diese getauscht. Beschädigte Gitterboxen werden nicht getauscht. Die Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit sind dem Kapitel Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten zu entnehmen.

### 16.1.4 Karton / Paket

In Kartons werden lose Teile verpackt. Kleinteile werden in Verkaufseinheiten verpackt.

Die Anzahl der zur Sendung gehörende Packstücke muss auf jedem Paket kenntlich gemacht und von außen sichtbar sein.



## 17 Allgemeine Anforderungen bei Anlieferungen von Blech

- a) Wird in der Bestellung ein Materialzeugnis angefordert, muss das Dokument gleichzeitig mit Ankunft der Ware leserlich bei der AZG eintreffen.
- b) Blechanlieferungen dürfen nur verpackt auf festen Paletten angeliefert werden.
- c) Die Paletten müssen sauber, trocken und stabil sein.
- d) Zwischen Palette und Blech muss eine Karton-/ Papierzwischenlage gegen Korrosion verwendet werden.
- e) Die Paletten müssen ausreichend gesichert sein, damit die Tafeln vor dem Verrutschen geschützt sind.
- f) Beim Sichern der Blechpakete darauf achten, dass vor allem die angrenzenden Tafeln nicht beschädigt werden.
- g) Die Ware wird vorbehaltlich nachträglicher Mengen-, Schadens- und Qualitätskontrollen übernommen.
- h) Blechpakete dürfen ein Gesamtgewicht von 2,5 Tonnen nicht überschreiten

## 18 Sonderverpackungen

Sollten die allgemeinen Verpackungsanweisungen nicht ausreichend sein, so wird eine artikelspezifische Verpackungsvorschrift erstellt. Diese wird dem Lieferanten zugesendet oder durch die Bestellung mitgeteilt. Diese artikelspezifische Verpackungsvorschrift muss unbedingt eingehalten werden.

## 19 Transportschaden

Die Ware muss transportgerecht dem Frachtführer übergeben werden.

Treten Transportschäden auf, die auf eine nicht ausreichende Verpackung oder Transportsicherung zurückzuführen sind, so wird dies auf dem Frachtbrief vermerkt und durch entsprechende Fotos dokumentiert.

Zusätzlich werden der Lieferant und die Spedition benachrichtigt und um Stellungnahme gebeten.

## 20 Anlieferungsprozess

Lieferpapiere (Lieferscheine, Frachtpapiere, Zeugnisse, Prüfberichte, Zeichnungen, etc.) sind mit der Ware vollständig zu übergeben. Die Einzelheiten über die Lieferpapiere ergeben sich aus den nachfolgenden Nr. 23 – Nr. 25.

Lieferungen ohne vollständige Papiere oder Kennzeichnung können zu Lasten des Lieferanten zurückgewiesen werden.

Erfolgt die Anlieferung durch den Lieferanten, bestätigen wir nach der Warenübergabe den Eingang der Lieferung (die „**Bestätigung des Lieferungseingangs**“). Die Bestätigung des Lieferungseingangs ist keine

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

Bestätigung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstigen Mangelfreiheit der gelieferten Waren, was erst in der danach folgenden Wareneingangskontrolle festgestellt werden können.

Lieferschein wird grundsätzlich nicht von uns unterzeichnet. Selbst wenn in einem Ausnahmefall der Lieferschein von unseren Mitarbeitern unterzeichnet wird, hat solcher Lieferschein ebenfalls nur die Wirkung eine Bestätigung des Lieferungseingangs, die weder die Richtigkeit oder Vollständigkeit noch die sonstige Mangelfreiheit der Lieferung bedeutet.



Beauftragt der Lieferant, die Waren durch ein anderes Unternehmen (z.B. eine Spedition) zu liefern, bestätigen wir nach der Warenübergabe ebenfalls nur den Eingang der Lieferung. Die Bestätigung des Lieferungseingangs ist keine Bestätigung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder sonstige Mangelfreiheit der gelieferten Waren, was erst in der danach folgenden Wareneingangskontrolle festgestellt werden können. Lieferschein wird nicht von uns unterzeichnet.

## 21 Kennzeichnung der Ware

- a) Die Ware muss deutlich und ausreichend etikettiert sein, um eine schnelle und einfache Identifizierung der Ware zu ermöglichen.
- b) Der Warenanhänger muss gut sichtbar angebracht werden.
- c) Die Größe des Warenanhängers muss mindestens DIN A5 entsprechen.
- d) Vorhandene alte Etiketten / Bezeichnungen müssen entfernt werden.



## 22 Der Warenanhänger muss folgende Angaben enthalten:

- a) Warenempfänger
- b) Abladestelle
- c) Bestellnummer
- d) Lieferantenanschrift
- e) Stückzahl / Füllmenge
- f) Anzahl der Packstücke (1 von 2, 2 von 2,...)
- g) Gewicht
- h) Liefertermin
- i) Artikelbeschreibung
- j) AZG-Artikelnummer
- k) Chargennummer (wenn gefordert)

<b>WARENANHÄNGER</b>	
<b>(1) Warenempfänger</b> Albert Ziegler GmbH, Giengen	<b>(6) Chargen Nummer / Seriennummer</b> A123456-C 
<b>(2) Abladestelle</b> Memminger Straße 44	<b>(7) Bestellnummer / Position</b> 123456 / 10 



Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

89537 Giengen / Brenz	<b>(8) Stückzahl / Füllmenge</b> 200 
<b>(3) Lieferantenanschrift</b> Lieferant Lieferstraße 2 00000 Lieferstadt	<b>(9) Artikelbeschreibung</b> Blech 3 x 1000 x 1000 mm
<b>(4) Gewicht</b> 1.500 kg	<b>(10) ZIEGLER-Artikelnummer</b> 654321 
<b>(5) Anlieferungsdatum</b> tt.mm.jjjj	<b>(11) Anzahl Packstücke</b> 1 von 3

## 23 Lieferschein

Jeder Anlieferung muss der entsprechende Lieferschein beigelegt sein. Der Lieferschein ist gut sichtbar an der Stirnseite des Packgutes in einer dazu vorgesehenen Lieferscheintasche angebracht. Sind die Artikel auf mehrere Ladungsträger verteilt, so ist dieser mit dem Lieferschein zu kennzeichnen.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- a) Empfänger
- b) Abladestelle
- c) Bestellnummer
- d) Anlieferungsdatum
- e) Lieferscheinnummer
- f) AZG-Artikelnummer
- g) Artikelbezeichnung
- h) Menge und Einheit
- i) Lieferadresse
- j) Lieferantenummer
- k) Positionsgewicht
- l) Chargennummer / Seriennummer
- m) Verpackungseinheiten pro Position
- n) Ansprechpartner des Bestellers
- o) Zeugnis (wenn in Bestellung gefordert)
- p) Statistische Warennummer
- q) Dual-Use-Gut
- r) Ursprungsland
- s) Gewicht

## 24 Frachtbrief

Dem Spediteur/Frachtführer ist zu jeder Anlieferung ein Frachtbrief zu übergeben. Folgende Angaben müssen auf dem Frachtbrief angegeben sein:

- a) Absender mit Anschrift und Lieferantenummer
- b) Empfängeranschrift AZG
- c) Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- d) Gesamtgewicht der Sendung
- e) Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung
- f) Lieferscheinnummer / AZG Bestellnummer
- g) Anlieferungstermin

## 25 Weitere Dokumente

Wenn Materialzeugnisse, Erstmusterprüfberichte und weitere Dokumente (Schichtdicke, Maßdicke,...) in der Bestellung gefordert werden, sind diese der Lieferung dem Lieferschein beizulegen, auch wenn das Original schon per Postweg oder auf andere Art und Weise an die AZG versendet wurde.

Werden die Dokumente an die AZG per Mail versendet, muss im Betreff die AZG Bestellnummer und der Empfänger angegeben werden, um eine schnelle Zuordnung der Anlieferung zu ermöglichen.

## 26 Warenursprung mit Präferenzen

Alle EU-Lieferanten sind grundsätzlich zur Abgabe einer Langzeitlieferantenerklärung (LLE) nach VO EWG Nr. 1207/2001 verpflichtet. Sollte dies nicht möglich sein, so erwartet die AZG die Abgabe einer Einzellieferantenerklärung sowie die Kennzeichnung der Ware auf dem Lieferschein und Rechnung mit dem jeweiligen handelspolitischen Ursprung (Ursprungsland).

Erläuterungen zur Kennzeichnung der Ursprungsländer und die entsprechenden ISO-Alpha Codes können auf der Homepage des Statistischen Bundesamts eingesehen werden:

- a) <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Aussenhandel/Laenderverzeichnis.pdf>

Weitere Nachweise wie beispielsweise Ursprungszeugnisse müssen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen der AZG eventuell daraus entstehenden Schaden und für Nachforderungen ausländischer Zölle.

## 27 Routing Order

- a) Bei allen Bestellungen, bei welchen die AZG der Frachtzahler ist, sind grundsätzlich die Lieferungen bei dem unten genannten Spediteur zu avisieren. Die Sendungen müssen zur Abholung unter folgender E-Mail Adresse oder telefonisch angemeldet werden:
- C.E. Noerpel GmbH
  - Wilhelm-Kentner-Straße 1
  - 89520 Heidenheim
  - Tel.: 07321 3508 1009
  - [Abholer-hdh@noerpel.de](mailto:Abholer-hdh@noerpel.de)
- b) Transportkosten infolge Beförderung durch einen anderen als von der AZG vorgegebenen Logistikdienstleister sind vom Lieferanten zu tragen.
- c) Lieferungen mit dem gleichen Liefertermin sind zu einer Sendung zusammenzufassen.
- d) Paketsendungen sind von dieser Routing Order ausgeschlossen.
- e) Die Entladung der LKW's mit Standard-Flurförderzeugen muss sichergestellt werden.
- f) Sonderfahrten und Eiltransporte sind vorab mit der AZG zu klären. Die Kosten werden nach dem Verursacherprinzip übernommen.

## 28 Bauteilkennzeichnung

Wird eine Bauteilkennzeichnung lt. Zeichnung gefordert so ist hier die Art der Kennzeichnung abzustimmen. Alternativen sind hier aus logistischer Sicht eine Kennzeichnung mit Etikett und Barcode.

## 29 Ausnahmeregelung

Andere abweichende Erklärungen sind vorab mit der AZG zu klären.

## 30 Schlussbestimmung

Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

Der Lieferant wird jeweils über die Änderungen informiert.–Die aktuellste Version ist auf der Internetseite der Albert Ziegler GmbH (<https://www.ziegler.de>) verfügbar.

Sollten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Versand der Benachrichtigung keine Einwände vom Lieferanten in schriftlicher Form eingegangen sein, so gilt diese allgemeine Liefer- und Verpackungsvorschrift für Lieferanten als akzeptiert auch ohne weite Unterschrift / Bestätigung des Lieferanten.

Bei Fragen zu dem ALV, setzen Sie sich bitte mit dem unter Kapitel Ansprechpartner genannten Ansprechpartner in Verbindung.

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

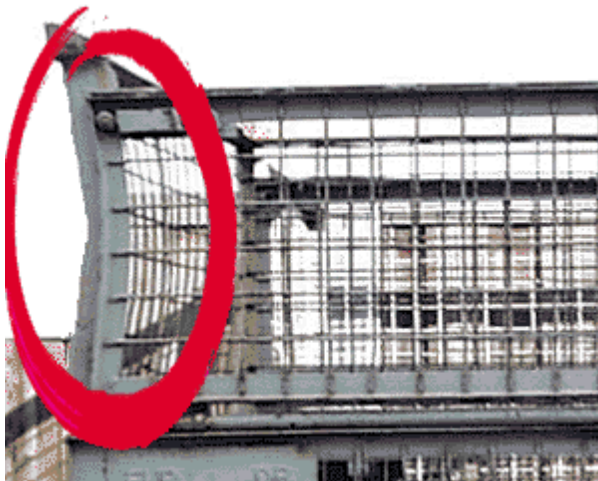
## **31 Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen und Euro-Paletten**

### **31.1 Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Euro-Gitterboxen**

#### **31.1.1 Nicht tauschbare Euro-Gitterboxen:**

Wenn Euro-Gitterboxen einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Euro-Gitterboxen nicht tauschfähig.

Der Steilwinkelaufsatz oder Ecksäulen sind verformt:



Die Vorderwandklappen können nicht mehr geöffnet oder nicht mehr geschlossen werden:



Der Bodenrahmen oder die Füße sind so verbogen, dass die Euro-Gitterbox nicht mehr gleichmäßig auf den vier Füßen steht oder nicht mehr ohne Gefahr gestapelt werden kann:

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland

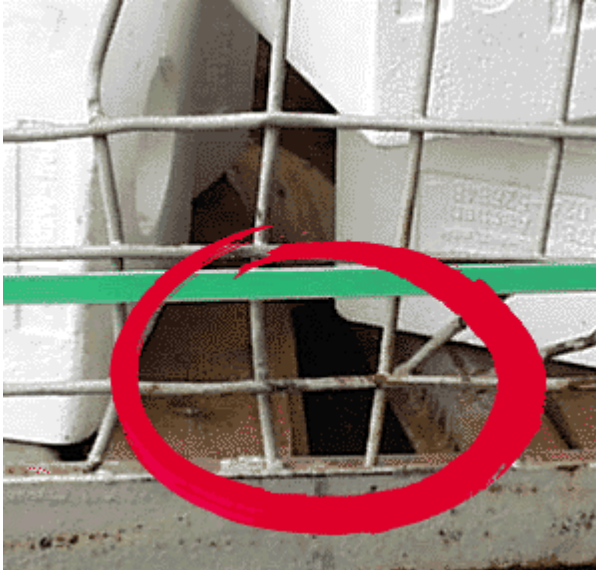


Die Rundstahlgitter sind gerissen, so dass die Drahtenden nach innen oder nach außen ragen (eine Masche pro Wand darf fehlen):



Ein Brett fehlt oder ist gebrochen:

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland



Das Zeichen der Palettenorganisation und/oder das Zeichen EUR (im Oval) fehlen oder sind unleserlich:



Der Allgemeinzustand durch Rost oder Verschmutzung ist so schlecht ist, dass Ladegüter verunreinigt werden können:

Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland



### 31.1.2 Aufschriftentafel bei Gitterboxen

Euro-Gitterboxen sind nach UIC 435-3 gebaut und im Europäischen Paletten-Pool nur tauschfähig, wenn die Aufschriftentafel die folgenden Merkmale aufweist:



## 31.2 Ausschlusskriterien für die Tauschfähigkeit von Europaletten

### 31.2.1 Nicht tauschbare Europaletten:

Wenn Europaletten einen oder mehrere der folgenden Schäden aufweisen, sind die Paletten nicht tauschfähig.

Ein Boden- oder Deckrandbrett ist so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist:



Die Markierung EUR rechts sowie die Zeichen einer Bahn links fehlen:



Ein Brett fehlt:



Ein Klotz fehlt oder ist so gespalten, dass mehr als ein Nagel sichtbar ist:



Albert Ziegler GmbH · Giengen/Brenz · Deutschland



Ein Brett ist quer oder schräg gebrochen:



Mehr als zwei Boden- oder Deckrandbretter sind so abgesplittert, dass mehr als ein Nagel- oder Schraubenschaft sichtbar ist.



Weitere Merkmale (schlechter Allgemeinzustand):

Die Tragfähigkeit ist nicht mehr gewährleistet (morsch und faul, starke Absplitterungen)

Die Verschmutzung ist so stark, dass die Ladegüter verunreinigt werden.

Starke Absplitterungen sind an mehreren Klötzen vorhanden.

Bitte beachten Sie als Lieferant der  
Albert Ziegler GmbH die Richtlinien der  
Allgemeinen Liefer- und  
Verpackungsvorschriften

Wir freuen uns auf eine weiterhin  
erfolgreiche  
Zusammenarbeit!

Albert-Ziegler-Straße 1  
89537 Giengen / Brenz  
Tel.: 07322 951-199  
[www.ziegler.de](http://www.ziegler.de)